

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Grins

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

## 3. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

### 3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Grins erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

#### § 2

##### Graberrichtungsgebühr

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Die Gebühr für den Erwerb einer neuen Grabstätte beträgt einmalig für:  |               |
| a. Reihengrab   | 260,00,- Euro |
| b. Urnen-Nischengrab  | 260,00,- Euro |
| (2) Die Gebühr für die Verlängerung eines Reihengrab oder Urnen-Nischengrab um 15 Jahre beträgt einmalig 141,00 Euro. |               |
| (3) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte (Graböffnung/Grabschließung) beträgt einmalig für:                 |               |
| a. ein Reihengrab   | 685,00,- Euro |
| b. eine Aschenurne in einem Reihengrab  | 135,00,- Euro |
| c. ein Urnen-Nischengrab  | 67,50,- Euro  |

#### § 3

##### Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| a. ein Reihengrab        | 16,00,- Euro |
| b. ein Urnen-Nischengrab | 16,00,- Euro |

#### § 4

##### Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 21,14 Euro.

#### § 5

##### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung beschlossen am 27. August 2013, kundgemacht vom 29. August 2013 bis 17. September 2013, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Franz Benedikt**

